



LSV Baden-Württemberg e.V. / Fritz-Walter-Weg 19 / 70372 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Wolfgang Bauer
Ministerialdirigent
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Präsident
Dieter Schmidt-Volkmar

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Württemberg

Stellungnahme des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V.

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Württemberg und für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Vorausschicken möchte ich die Tatsache, dass sich der Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) schon seit vielen Jahren um eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Sports in der freien Landschaft bemüht. Über die Klärungsstelle Sport und Umwelt – angesiedelt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport – konnten wir sehr gute Kompromisslösungen und auch geeignete Nutzungskonzepte gemeinsam entwickeln. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie auch unsere Anmerkungen zu verstehen.

Der Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) begrüßt, dass das Rechtsgebiet insgesamt bürgernah und verwaltungsökonomisch modernisiert und fortentwickelt werden soll, wie in Ihrem Anschreiben formuliert.

Allerdings vermissen wir gerade diese Bürgernähe und auch Transparenz im § 43 *Recht auf Erholung*, welcher sich auf den § 59 BNatSchG bezieht. So ist im Bundesgesetz unter Ziffer (1) der allgemeine Grundsatz formuliert: " *Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet*, was keine Abweichung für das Landesgesetz erlaubt. Trotzdem wird in §43 Landesgesetz nun nicht mehr von einer freien, sondern lediglich von der offenen Landschaft gesprochen. Das bedeutet eine extreme Einschränkung der Erholung für den natur- und landschaftsverträglichen Sport. Gleiches gilt für § 45 Reiten in der offenen Landschaft.

Wir bitten daher dem Bundesgesetz und seinem allgemeinen Grundsatz zu folgen und „Das Betretungsrecht der freien Landschaft“ und damit auch das Reiten in der freien Landschaft entsprechend einzufügen.

Der Passus im § 14 (2) 5.: „*die Errichtung und der Betrieb eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe erschlossenen Geländes zum Zwecke des Abfahrens mit Wintersportgeräten (Skipiste) und zugehöriger Einrichtungen sowie deren wesentliche Änderung oder Erweiterung*“ bereitet uns große Sorge.

03.03.2015
Landessportverband
Baden-Württemberg e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel. 0711/280 77 850
Fax 0711/280 77 878
m.migl@lsvbw.de
www.lsvbw.de

BW Bank
IBAN DE02 6005 0101 0001 2736 30
BIC SOLADEST600

VR 3310 Amtsgericht Stuttgart
Steuer-Nr. 99059/04169

Wir fordern die Herausnahme dieser Passage und die Zusicherung des Bestandsschutzes (Sanierung und Modernisierung) für bestehende Lifтанlagen, da sonst der Skisport in den Vereinen in Baden-Württemberg und damit auch die bewährte Jugendarbeit vor Ort gefährdet ist.

Weiterhin haben wir folgende Anmerkungen zu § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft : Der landschaftsgebundene Sport stellt keinen Eingriff im Sinne des § 14 dar, solange dieser natur- und landschaftsverträglich ausgeführt wird. Daher bitten wir folgenden Zusatz zum bestehenden § 14 aufzunehmen.

„Der landschaftsgebundene Sport im Sinne der Erholungsnutzung ist kein Eingriff, wenn er landschafts- und naturverträglich ausgeübt wird.“

Außerdem vermissen wir im § 46 Genehmigung von Sperrungen, Anordnung von Durchgängen eine Regelung bzgl. des Zugangs zu Gewässern und der Umtragung von Hindernissen für den Wassersport. Dies bitten wir aufzunehmen.

Als letzten Punkt möchten wir noch § 45 (2) ansprechen. Dort bitten wir das Wort „befestigt“ durch „feste“ Wege zu ersetzen, da nicht nur künstlich befestigte Wege geeignet für den Reitsport sind. Außerdem bitten wir ebenfalls im Abschnitt (2) den letzten Satz zu streichen : *In Biosphärengebieten ist das Reiten in Kernzonen nicht zulässig, in Pflegezonen ist es nur auf besonders ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet.*

Denn das Reiten ist generell nur auf Wegen und Straßen gestattet, ob in Kern- oder Pflegezonen. Wir halten es aber für sinnvoll, wenn einzelne Ge- und Verbote in Biosphärengebieten gesammelt in der Verordnung bzw. im Wegekonzept zum Biosphärengebiet behandelt werden.

Um unsere Forderungen deutlich zu machen, senden wir Ihnen per Mail unsere Änderungsvorschläge im Gesetzestext mit Anmerkungen zu.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Schmidt-Volkmar